

GEMEINDE MAGSTADT



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE MAGSTADT

Die Gemeinde Magstadt ist Träger der Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet.

Die Arbeit in unseren Tageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 18.12.2018 werden Einrichtungen geführt als:

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Tageseinrichtungen

- Halbtagesgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Stunden)
- Ganztagesgruppen

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Unserer Einrichtungen sind familienergänzende und -unterstützende Angebote, die die Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder zur Aufgabe haben. Durch individuelle Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung jedes Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den, durch Aus- und Fortbildung vermittelten, wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpädagogik und -psychologie sowie an ihren täglichen Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die pädagogische Arbeit unserer Erzieher*innen berücksichtigt die unterschiedlichen Herkunft, religiösen Glaubensgemeinschaften, sozialen Verhältnissen und vielfältigen Lebensweisen jedes einzelnen Kindes und bindet diese in die tägliche Routine mit ein.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In unseren Einrichtungen können Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Vollenden des dritten Lebensjahres (Krippe), sowie Kinder vom Vollenden des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen werden (Kindergarten). Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Für Kinder in der Kleinkindbetreuung (Krippe) endet das Betreuungsverhältnis mit dem Vollenden des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Eine Anschlussbetreuung im Kindergarten muss fristgerecht beim Träger angemeldet werden.
3. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit Beginn der einrichtungsbezogenen Sommerschließung.

4. Durch unseren inklusiven Gedanken, werden Kinder mit und ohne Behinderungen, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei werden sowohl die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung als auch die der Kinder ohne Behinderung aufgegriffen und berücksichtigt.
5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
8. Vor der Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Für Kinder von 12-24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und ab dem 24. Monat ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 2 notwendig und der Einrichtung vorzulegen. Der Nachweis kann über den Impfausweis, eine Anlage im Untersuchungsheft oder ein ärztliches Zeugnis erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises nach §20 Abs. 9 IfSG. Des Weiteren wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich der Leitung mitzuteilen und bei plötzlichen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Das Betreuungsverhältnis kann von Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt und der Leitung der Einrichtung oder dem Träger übermittelt werden.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch der Einrichtung und Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besucht, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung ab dem ersten Fehltag zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates und des Gemeinderates dem Träger vorbehalten.
5. Kinder sollten möglichst bis spätestens eine Stunde nach Öffnung der Einrichtung anwesend sein. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Eine Überschreitung der Betreuungszeit vor Öffnung oder

nach Schließung der Einrichtung, kann zu einer Abmahnung führen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelnen Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Betreuungsgebühr)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird eine Betreuungsgebühr, gegebenenfalls zusätzliches Essensgeld erhoben. Die Gebühr wird in der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Höhe im Voraus zum Monatsanfang fällig, spätestens am 5. Tag des Monats. Beginnend mit dem Monat, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Betreuungsgebühr wird monatlich im laufenden Kindergartenjahr erhoben für die Monate September bis Juli (11 Monate). Für den Ferienmonat August wird keine Gebühr erhoben.
2. Die aktuellen monatlichen Gebühren sind auf der Homepage der Gemeinde Magstadt einzusehen.

§ 7 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden, damit die Schadensregulierung bei der Unfallkasse eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter*innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für die mitgebrachten Spielsachen, Fahrräder etc.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß §34 Abs.5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt unter anderem, dass Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn
 - es Erkältungs-Symptome, Hautausschläge, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber hat
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Windpocken, Hirnhautentzündung, Scharlach uvm.
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muß der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
5. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen verabreicht.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Insbesondere tragen Personensorgeberechtigte dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
3. Die Aufsichtspflicht der pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Räumlichkeiten der Einrichtung und endet wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
4. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des pädagogisch tätigen Personals in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumlichkeiten der Einrichtung. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11 Datenschutz

1. Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogener Daten erforderlich
2. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
4. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
5. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
6. Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
 - Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 - ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 - Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 - Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern

- Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 21. April 1998 ihre Gültigkeit.